



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Clearingstelle Mittelstand
Immermannstr. 7 | 40210 Düsseldorf

Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Eckpunktepapiers zum E-Rechnungsgesetz

**für das Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 07. April 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Eckpunktepapier E-Rechnungsgesetz.....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten	5
2.1 Auswirkungen und allgemeine Bemerkungen.....	5
2.2 Positionen der Beteiligten	6
3. Votum der Clearingstelle Mittelstand	10

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die im Mai 2014 in Kraft getretene Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen (RL 2014/55/EU) muss auf Bundesebene bis zum 27.11.2018 und für die Verwaltungsbereiche der Länder bis zum 27.11.2019 umgesetzt werden.

Ziel der EU-Richtlinie ist es, eine gemeinsame europäische Norm für die Einführung und Ausgestaltung einer elektronischen Rechnung zu schaffen, um Hemmnisse im grenzüberschreitenden Handel abzubauen. Die Norm soll in allen Mitgliedstaaten der EU nutzbar sein.

Mit Blick auf die Belange der Unternehmen wird angestrebt, möglichst einheitliche Regelungen im Bundesgebiet zu schaffen. Die dafür erforderliche enge Abstimmung von Bund und Ländern erfolgt mittels eines gemeinsamen Steuerungsprojektes, in dem der nationale Standard für eine elektronische Rechnung („XRechnung“) erarbeitet wird. Darüber hinaus werden zwischen Bund und Ländern die rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen abgestimmt.

Federführend für die Umsetzung in Nordrhein-Westfalen ist der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik (CIO, angesiedelt beim MIK).

Mit dem geplanten Gesetz soll die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen umgesetzt werden. Aufgrund des Wirtschaftsbezugs hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen die Clearingstelle Mittelstand beauftragt, das Eckpunktepapier zum E-Rechnungsgesetz (Stand 28. Februar 2017) einem Beratungsverfahren zu unterziehen, um die Anregungen frühzeitig berücksichtigen zu können.

1.2 Eckpunktepapier E-Rechnungsgesetz

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Eckpunktepapiers für die Umsetzung der EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungstellung in Nordrhein-Westfalen mit Stand 28. Februar 2017 vor.

Das Eckpunktepapier zielt auf die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen für ober- und unterschwellige Auftragswerte sicherzustellen.

Die wesentlichen Punkte betreffen:

- die Anforderungen an die Norm XRechnung:
 - Standardkonformität,
 - Schemakonformität,
 - rechnerische Richtigkeit und
 - sachliche Richtigkeit
- die Voraussetzungen für den Rechnungsempfang/Rechnungsannahme
- die Festlegung des Schutzbedarfs

- die Bereitstellung einer Registrierungsmöglichkeit
- die Verordnungsermächtigung zu Vorschriften hinsichtlich
 - der Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung,
 - der Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen,
 - Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung (z.B. Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie die Verbindlichkeit der elektronischen Form) sowie
 - Ausnahmen von der elektronischen Rechnungsstellung

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 2. März 2017 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf des Eckpunktepapiers zum E-Rechnungsgesetz im Wege eines Beratungsverfahrens (§ 6 Abs. 3 MFG NRW, § 3 Abs. 2 MFGVO) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 02. März 2017 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Richtlinienvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und NWHT
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das MIK NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zum Entwurf des Eckpunktepapiers zum E-Rechnungsgesetz erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

In den folgenden Abschnitten werden die Positionen der Beteiligten zum Eckpunktepapier des MIK NRW zum E-Rechnungsgesetz dargestellt.

Einleitend werden die Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen sowie allgemeine Positionen dargestellt. Anschließend werden die Anmerkungen zu einzelnen Punkten und Regelungsinhalten zusammengefasst.

2.1 Auswirkungen und allgemeine Bemerkungen

Nach Ansicht von IHK NRW wird letztendlich der größte Nutzen der E-Rechnung bei den öffentlichen Auftraggebern liegen. Dagegen werde die E-Rechnung zumindest in der Einführungsphase zu steigenden Kosten bei den Unternehmen führen, da dies in der Regel eine neue oder eine Anpassung der in den Unternehmen vorhandenen Software erforderlich mache. Sie verweist darauf, dass derzeit insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) – sofern sie überhaupt E-Rechnungen nutzen – eher Bilddateien verwenden, während die Nutzung rein strukturierter Datenformate oder Hybridformate die Ausnahme sei. Insbesondere für solche Unternehmen, die sich nur selten an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, werde die Einführung der E-Rechnung daher keine Vorteile bringen.

Nach der Umstellungsphase könne demnach die E-Rechnung durchaus bei den Unternehmen den Bearbeitungsaufwand verringern, wenn Tätigkeiten wie das Ausdrucken, Kuvertieren und Frankieren von Papierrechnungen wegfallen. Durch Einsparungen bei den Portokosten und im Arbeitsaufwand erwartet IHK NRW bundesweit eine Entlastung von bis zu elf Millionen Euro jährlich bei privaten Unternehmen. Darüber hinaus würden Fehlerquellen durch die elektronische Übertragung von Rechnungsdaten reduziert, da durchgängige sowie konsistente Prozesse von der Bestellung bis zur Bezahlung geschaffen werden.

Aus Sicht von IHK NRW könnte hierdurch insbesondere das grenzüberschreitende Geschäft erleichtert werden, da die E-Rechnung Fehlerquellen, die aus Sprachbarrieren entstehen, minimieren kann, wenn sie praxisgerecht umgesetzt wird. Die Festlegung des Datenmodells und anderer Einzelheiten sollte ihres Erachtens daher in enger Abstimmung mit der Wirtschaft vorgenommen werden.

Eine effektive Kosteneinsparung bei Sendern und Empfängern von elektronischen Rechnungen werde allerdings nur erreicht, wenn die Rechnungen elektronisch weiterverarbeitet werden können. Ansonsten führe die elektronische Übermittlung lediglich zu einer Porto- und Papierersparnis. Daher sollte ihres Erachtens dieses Projekt dazu genutzt werden, die elektronische Erstellung und Weiterverarbeitung von Rechnungen voranzutreiben. In diesem Zusammenhang sei der Standard XRechnung von Bedeutung, weil er die Basis für alle Weiterverarbeitungsprozesse sein werde und der Vereinfachung der Rechnungsstellung und der Interoperabilität zwischen verschiedenen Rechnungsstellungs- und Rechnungsbearbeitungssystemen diene.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass den mittelständischen Unternehmen in Zukunft die Möglichkeit eröffnet wird, neben der Papierrechnung in bestimmten Fällen auch eine elektronische Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber vorzunehmen. Gerade mittelständische Unternehmen könnten in Zukunft von der Möglichkeit einer be-

nutzerfreundlichen und leicht verständlichen, einheitlichen elektronischen Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber profitieren.

Das geplante E-Rechnungsgesetz sei jedoch auch von erheblicher kommunaler Relevanz. Aufgrund der Verpflichtung, den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher zu stellen, müssten die Kommunen in der Lage sein, die Anforderungen des geplanten E-Rechnungsgesetzes umsetzen zu können. Dazu gehöre neben der Unterhaltung der entsprechenden Infrastruktur auch die Wahrung des Verfahrens. Sie hätten daher erwartet, dass die Landesregierung die kommunalen Spitzenverbände möglichst frühzeitig unmittelbar an dem Gesetzesvorhaben beteiligt.

2.2 Positionen der Beteiligten

Verpflichtung für Unternehmen:

Die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks begrüßen ausdrücklich, dass NRW nicht plane, die E-Rechnung verpflichtend für Unternehmen einzuführen. Eine Verpflichtung würde ihres Erachtens die in der zugrundeliegenden Richtlinie 214/55/EU vorgesehene Entscheidungsfreiheit der Unternehmen erheblich einschränken und kleine und mittlere Unternehmen belasten. In Anbetracht der Diskussionen auf Bundesebene halten sie es für wichtig, dies an einer herausgehobenen Stelle im Eckpunktepapier selbst ausdrücklich zu verankern.

IHK NRW hält die Entscheidungsfreiheit in der Übergangsphase für KMUs und solche Unternehmen für wichtig, die sich nur selten an öffentlichen Aufträgen beteiligen, da sie ansonsten unverhältnismäßig belastet würden, wenn sie ihre Prozesse nur für wenige Aufträge umstellen müssten. Zudem müsse zunächst geprüft werden, ob flächendeckend die technischen Voraussetzungen etwa in Form einer ausreichenden Breitbandversorgung zur Verfügung stehen, um die E-Rechnung tatsächlich nutzen zu können.

Mittelfristig sollte aus Sicht der IHK NRW die E-Rechnung jedoch zum Regelbezahlsystem werden. Mit der zunehmenden Digitalisierung aller Geschäftsprozesse setzten sich auch im B2B-Bereich zunehmend elektronische Bezahlssysteme durch. Eine wirtschaftsfreundliche Verwaltung sei bereits heute auf ein leistungsfähiges und modernes Bezahlssystem angewiesen, dass sich an den Lösungen des Marktes orientiert.

Anwendungsbereich

- Verankerung:

IHK NRW weist darauf hin, dass im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene der DIHK vorgeschlagen habe, die Regelungen zur E-Rechnung in das Vergaberecht zu integrieren, um zum einen die Einbeziehung aller öffentlichen Auftraggeber und zum anderen eine bundeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen. Bei der nun vorzunehmenden Einführung über Ländergesetze solle daher ein Hauptaugenmerk darauf liegen, dass es zu keinen inhaltlichen Abweichungen der Ländergesetze untereinander kommt. Andernfalls würde die Komplexität der Anwendung bei den Unternehmen deutlich erhöht und damit der Nutzen einer elektronischen Rechnungsstellung zunichte gemacht. In dem Eckpunktepapier solle daher die Abstimmung mit den anderen Ländergesetzen in die Zielsetzung aufgenommen werden. Von der geplanten einheitlichen Spezifikation XRechnung solle nicht abgewichen werden.

- Schwellenwerte:

IHK NRW unterstützt das Ziel, dass die geplanten Regelungen unabhängig vom Auftragswert gelten sollen, also auch für öffentliche Aufträge und Konzessionen, deren Auftrags- oder Vertragswert den jeweils geltenden EU-Schwellenwert nicht erreicht. Der weit überwiegende Teil der Aufträge werde im Unterschwellenbereich vergeben. Entsprechend könnten Verfahrenserleichterungen gerade im Unterschwellenbereich die größte Wirkung erzielen. Die Akzeptanz der E-Rechnung bei Auftragnehmer und Auftraggeber werde auch von der Breite des Einsatzgebietes abhängen. Eine Einschränkung des Einsatzes auf eine bestimmte Auftragshöhe stehe dem entgegen. Nach Aussage der IHK NRW erschweren die vielen unterschiedlichen Schwellenwerte und Verfahren im Vergaberecht insbesondere kleineren Unternehmen die Orientierung und den Zugang zu öffentlichen Aufträgen.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass die Verpflichtung über den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/55/EU hinausgehe. Damit handele es sich um eine Aufgabenübertragung an die Kommunen, für die der Anwendungsbereich der Konnexitätsregelungen eröffnet sei. Wenn sich durch die Aufgabenübertragung eine wesentliche finanzielle Belastung der Kommunen ergeben sollte, sei ein entsprechender Belastungsausgleich durch das Land zu leisten. Nur durch eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen könne die Aufgabe effektiv wahrgenommen werden und der Mittelstand von der Einführung der optionalen E-Rechnung profitieren.

Ausgestaltung

- Datenmodell und -format:

Da nahezu alle Rechnungen, die an die öffentliche Verwaltung gestellt werden, aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, empfiehlt IHK NRW, die Festlegung des Datenmodells und anderer Einzelheiten in enger Abstimmung mit der Wirtschaft vorzunehmen. Das konzeptionelle Datenmodell sollte ihres Erachtens mindestens alle innerhalb der verschiedenen EU-Staaten erforderlichen Rechnungsangaben (in Deutschland notwendige Angaben gemäß § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz) in einer gemeinsamen Basis vereinen, um auf diese Weise auch landesübergreifend elektronische Rechnungen auf Grundlage dieses Datenmodells erzeugen zu können. Der Standard solle auch die zusätzlich notwendigen Daten z. B. zur Identifizierung des Ausstellers bzw. des Vorgangs umfassen.

IHK NRW hält es daher für durchaus sinnvoll, zunächst einen einheitlichen Standard in Form eines „strukturierten elektronischen Formats“ für die E-Rechnung zu definieren. Dies folge der EU-Richtlinie und der Erkenntnis, dass nur strukturierte Rechnungen eine standardisierte Verarbeitung ermöglichen und damit dauerhafte Effizienzvorteile bieten.

- Umgang mit anderen Formaten:

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände stellt sich die Frage, wie mit anderen Rechnungsformaten (Bilddatei, PDF oder eingescannte Papierrechnung etc.), die keine wirkungsvolle elektronische Rechnung nach dem E-Rechnungsgesetz darstellen, verfahren werden soll. Der Entwurf des Eckpunktepapiers sehe diesbezüglich keine weitere Klarstellung vor. Unter umsatzsteuerrechtlichen Gegebenheiten dürften ihres Erachtens solche Rechnungen dennoch angenommen und weiterverarbeitet werden. Sie regen daher eine Klar-

stellung an, dass auch andere elektronische Rechnungen, die keine elektronische Rechnung im Sinne des geplanten E-Rechnungsgesetzes darstellen, angenommen werden dürfen, sofern diese die gesetzlichen Mindestvorgaben einer Rechnung erfüllen.

Sie geben zu bedenken, dass mit Schreiben des Bundesfinanzministers vom 02.07.2012 die Anforderungen an den elektronischen Rechnungsversand gleichermaßen gelockert wie präzisiert wurden. Danach bedürfe es eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens, mit dem ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und zugehöriger Leistung bzw. Zahlungsverpflichtung hergestellt werden könne. Die Vorgehensweise solle hier den Kommunen überlassen werden.

- Rechnungsempfang/-annahme:

Die kommunalen Spitzenverbände halten es prinzipiell für sachgerecht, dass die öffentliche Verwaltung elektronische Rechnungen grundsätzlich nur „von ihr bekannten Rechnungssendern“ entgegennehmen solle. Sie bezweifeln allerdings, ob diese Festlegung mit der Verpflichtung aus der EU-Richtlinie vereinbar ist, wonach der Empfang von elektronischen Rechnungen zu ermöglichen ist. Sie halten eine Überprüfung für geboten, ansonsten wären eindeutige Vorgaben hinsichtlich der Authentizität der Rechnung zu treffen.

- Registrierung:

Um den bürokratischen Aufwand zu begrenzen, sollte aus Sicht von IHK NRW die Registrierung der Rechnungssender bereits als Teil der Auftragsvergabe erfolgen und keinen eigenen Verwaltungsakt erfordern. Über ein zentrales Portal könne letztendlich auch eine zentrale Registrierungsmöglichkeit geschaffen werden, sodass Unternehmen nicht für jeden öffentlichen Auftraggeber eine eigene Verifikation vornehmen müssten.

Zur Erleichterung des Übergangs schlägt IHK NRW vor, dass seitens der öffentlichen Auftraggeber ein Online-Formular (Webportal) bereitgestellt wird, in dem die Unternehmen ihre Rechnungsdaten erfassen können. Im Anschluss daran könnten die Daten auf Seiten der Verwaltung digital verarbeitet werden.

Letztendlich werde aus Sicht von IHK NRW der größte Nutzen der E-Rechnung bei den öffentlichen Auftraggebern liegen. Ein Teil dieses Effizienzgewinnes könne durch ein Webportal an die Unternehmen weitergegeben werden, um diesen die Umstellung zu erleichtern und gleichzeitig die Durchsetzung der E-Rechnung zu beschleunigen.

Durch ein solches Webportal könnte auch dem Schutzgedanken Rechnung getragen werden, so IHK NRW. Denn gerade in der Umstellungsphase werde es Unternehmen nicht leichtfallen, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und nachzuweisen. Auch könne ein solches Portal sicherstellen, dass bei einer Abweisung durch den Rechnungsempfänger eine automatisierte Information und ein technischer Support erfolgen können, wodurch sich die Verfahrensabläufe beschleunigen ließen.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass der auf Seite 6 des Eckpunktepapiers (Registrierung) angesprochene Umgang mit eingehenden Rechnungen, namentlich die Prüfung auf eine korrekte Übermittlung, in Ansätzen einen Teil des steuerlichen Kontrollverfahrens darstelle. Es sei zu prüfen, ob die elektronische Rechnung insbesondere folgenden steuerlichen Anforderungen gerecht werde: Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts, Lesbarkeit der Rechnung. Unabhängig von einer Registrierung müsse mittels eines Kontrollverfahrens sichergestellt werden können, dass insbesondere

Leistung, Entgelt, leistender Rechnungssteller und Zahlungsempfänger korrekt sind und die Annahme gerechtfertigt ist, dass bei der Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigenden Fehler vorgekommen sind.

Sie weisen zudem darauf hin, dass die Kommunen bereits zwecks Überweisung der Rechnungsbeträge die Daten der Rechnungssender (insbesondere Anschrift und Bankverbindung) speichern. Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) stehe dies in den Kreditorenstammdaten. Durch eine zusätzliche Registrierung käme es zu einer redundanten Datenhaltung und -erhebung. Während die Kreditorenstammdaten von den Kommunen selbst erfasst werden, gehe der Entwurf des Eckpunktepapiers E-Rechnung von einer Registrierung durch den Rechnungssender aus. Daher solle geprüft werden, inwieweit es möglich ist, die entstehenden Risiken ohne mehrfache Datenerhebung und -haltung zu minimieren. Bei dem im Entwurf des Eckpunktepapiers angedachten Austausch der Rechnungsempfänger über die registrierten Rechnungssender sei noch anzumerken, dass dieser Vereinfachung für die Rechnungssender kein unverhältnismäßiger Aufwand bei den kommunalen Rechnungsempfängern gegenüberstehen dürfe.

- Übertragungskanäle:

Ein weiterer offener Punkt ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände die Wahl des Übertragungskanals durch den Rechnungssender. In diesem Fall stelle sich die Frage, ob sich diese auf die angebotenen Übertragungskanäle des Rechnungsempfängers beschränkt oder ob der Rechnungsempfänger selbst bestimmte Übertragungskanäle bereitstellen muss, um seiner Annahmeverpflichtung nachzukommen. Insofern bestehe hier noch Klärungsbedarf.

Nutzbarkeit für Unternehmen untereinander:

Grundsätzlich sollte die E-Rechnung aus Sicht von IHK NRW so ausgestaltet werden, dass Unternehmen sie im Zahlungsverkehr untereinander auch nutzen können. Falls z. B. Rechnungen von Subunternehmen an den öffentlichen Auftraggeber weitergeleitet werden müssen, könnten diese als „rechnungsbegründende Unterlagen“ an die E-Rechnung z. B. als PDF-Datei angehängt werden.

3. Votum der Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Eckpunkte für das E-Rechnungsgesetz in NRW einem Clearingverfahren mit Blick auf die Belange des Mittelstands unterzogen.

Aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft ist zu begrüßen, dass Unternehmen zukünftig Rechnungen an die öffentlichen Auftraggeber elektronisch einreichen können. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung aller Geschäftsprozesse ist davon auszugehen, dass die E-Rechnung mittelfristig zu einem Regelbezahlsystem werden kann.

Sowohl mittelständische Unternehmen als auch die öffentliche Verwaltung könnten nach einer anfänglichen, mit Kosten verbundenen Umstellungsphase von der Möglichkeit einer praxisgerechten, leicht verständlichen und benutzerfreundlichen einheitlichen elektronischen Rechnungsstellung profitieren.

Voraussetzung für eine effektive Kosteneinsparung bei Sendern und Empfängern sind jedoch die Möglichkeit der elektronischen Weiterverarbeitung der Rechnungen sowie einheitliche Standards. Von der geplanten Spezifikation XRechnung als Basis für alle Weiterverarbeitungsprozesse und Interoperabilität sollte daher nicht abgewichen werden.

Da der weitaus überwiegende Teil der öffentlichen Aufträge im Unterschwellenbereich vergeben wird, sollte die Verpflichtung zur Annahme von E-Rechnungen unabhängig vom Auftragswert vorgesehen werden, um eine größtmögliche Wirksamkeit zu erreichen.

Mit Blick auf die Ausgestaltung der E-Rechnung rät die Clearingstelle Mittelstand, bei der Festlegung des Datenmodells und anderer Einzelheiten die Wirtschaft und öffentliche Auftraggeber eng einzubinden. Zu beachten ist beispielsweise, dass die innerhalb der EU erforderlichen Rechnungsangaben in einer gemeinsamen Basis vereint werden, um so auch länderübergreifend elektronische Rechnungen einsetzen zu können und damit dauerhafte Effizienzvorteile zu erhalten.

Sinnvoll erscheint aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft zudem, ein zentrales Online-Portal für die Registrierung und Einreichung der elektronischen Rechnungen zu erstellen, in dem die Unternehmen ihre Rechnungsdaten erfassen können, die dann auf Seiten der Verwaltung digital verarbeitet werden. Wird bereits als Teil der Auftragsvergabe der Rechnungssteller registriert, verringert sich der bürokratische Aufwand. Mit einem solchen Portal können die Verfahrensabläufe abgesichert und beschleunigt werden, etwa durch automatisiert gemeldete Informationen und technischen Support. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass keine redundante Datenerhebung und -haltung etwa auf Seiten der Kommunen entsteht.

Um gerade die kleine und mittlere Unternehmen und solche, die sich nur selten an öffentlichen Aufträge beteiligen, nicht zu belasten, etwa durch die Anschaffung neuer oder Anpassung vorhandener Software, sollte in dem geplanten Gesetz ausdrücklich verankert werden, dass die Nutzung der E-Rechnung für die Unternehmen freiwillig ist.

Grundsätzlich sollte die E-Rechnung so ausgestaltet sein, dass Unternehmen sie auch im Zahlungsverkehr untereinander nutzen können. Dem sollte das geplante E-Rechnungsgesetz Rechnung tragen.

Die Beteiligten haben in ihren Stellungnahmen weitergehende Hinweise gegeben und klärungsbedürftige Aspekte aufgezeigt. Für die Kommunen ist das geplante E-Rechnungsgesetz von erheblicher finanzieller Relevanz. Wir bitten, die Hinweise der Beteiligten aus der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand bei der weiteren Ausgestaltung des E-Rechnungsgesetzes zu berücksichtigen.